

Schülerbeihilfe

INFO



www.schuelerbeihilfe.at

Gültig für das
Schuljahr 2012/2013

bm:uk Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur

Finanzielle Förderungen für Schüler/innen

Schulbeihilfe - Voraussetzungen:

- **Besuch einer mittleren oder höheren Schule ab der 10. Schulstufe** (grundsätzlich als ordentliche/r Schüler/in) **Österreichische Staatsbürgerschaft oder gleichgestellt** (EU-, EWR-Bürger/innen, Konventionsflüchtling, 5 Jahre in Österreich)
- **Soziale Bedürftigkeit - Kriterien sind Einkommen, Familienstand und Familiengröße***
- **Günstiger Schulerfolg:** kein schlechterer Notendurchschnitt als **2,90** in den Pflichtgegenständen im Jahreszeugnis der vorangegangenen Schulstufe (Ausnahmen: § 2 Abs. 2 u. 3 SchBG)
- **Keine Schulstufenwiederholung**
- **Vor Vollendung des 30. Lebensjahres: Beginn des Schulbesuches für den der Antrag gestellt wurde** (Ausnahmen: bis maximal 35 Jahre – gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 SchBG)

Heimbeihilfe - Voraussetzungen:

- **Besuch einer mittleren oder höheren Schule oder einer Polytechnischen Schule ab der 9. Schulstufe** (grundsätzlich als ordentliche/r Schüler/in)
- **Österreichische Staatsbürgerschaft oder gleichgestellt** (EU-, EWR-Bürger/innen, Konventionsflüchtling, 5 Jahre in Österreich)
- **Soziale Bedürftigkeit - Kriterien sind Einkommen, Familienstand und Familiengröße***
- **Günstiger Schulerfolg:** kein schlechterer Notendurchschnitt als **3,10** in den Pflichtgegenständen im Jahreszeugnis der vorangegangenen Schulstufe (Ausnahmen: § 2 Abs. 2 u. 3 SchBG)
- **Keine Schulstufenwiederholung**
- **Vor Vollendung des 30. Lebensjahres: Beginn des Schulbesuches für den der Antrag gestellt wurde** (Ausnahmen: bis maximal 35 Jahre – gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 SchBG)
- **Hin- und Rückweg ist nicht zumutbar** (insgesamt über 2 Stunden): Schüler/in wohnt zum Zweck des Schulbesuches außerhalb des Wohnortes der Eltern **UND die Aufnahme in eine gleichartige öffentliche Schule**, bei der der Hin- und Rückweg **zumutbar** wäre, war **nicht möglich** (Ausnahmen gemäß § 11 Abs. 1 Z 3 u. 4 SchBG).

Fahrtkostenbeihilfe: wird bei Anspruch auf Heimbeihilfe automatisch zuerkannt

Rechtsquelle:

Bundessgesetz über die Gewährung von Schulbeihilfen und Heimbeihilfen (Schülerbeihilfengesetz), BGBl. Nr. 455/1983 i.d.g.F.

Antragstellung (Schul- und/oder Heimbeihilfe inklusive Fahrtkostenbeihilfe)

Antragsformulare (A1-12, A3-12, A5-12) und Wegweiser liegen an den Schulen auf bzw. sind auf der Seite des Online-Ratgebers <http://schuelerbeihilfen.bmukk.gv.at> herunterzuladen.

Die Einbringungsbehörde ist die von der Schule auf der ersten Seite des Antragsformulars angezeichnete Schülerbeihilfenbehörde. Unzuständig eingebrachte Anträge werden auf Gefahr des Antragstellers/der Antragstellerin (Fristversäumnis!) weitergeleitet.

Antragsfristen (für die Antragsformulare A1-12, A3-12, A5-12)

- A1-12: Antrag** muss bis spätestens **31.12.2012** bei der zuständigen Schülerbeihilfenbehörde **eingelangt sein**.
- A3-12: Antrag** (semesterweise geführte Tagesformen) muss bei Antragstellung für das **gesamte Schuljahr 2012/13** bis spätestens **31.12.2012** **eingelangt sein**. Wahlweise semesterweise Antragstellung möglich (Fristen wie A5-12).
- A5-12: Antrag** (Schule für Berufstätige) muss für das **Wintersemester 2012/13** bis spätestens **31.12.2012** und für das **Sommersemester 2013** bis spätestens **31.5.2013** **eingelangt sein**.

*) ehe bzw. familienbezogene Bezeichnungen gelten jeweils auch für eingetragene Partnerschaften

Höhe der Schulbeihilfe und Heimbeihilfe - Grundbeträge

Schulbeihilfe: € 1.130,--, Heimbeihilfe: € 1.380,-- zuzüglich € 105,-- Fahrtkostenbeihilfe

Erhöhung bzw. Verminderung um folgende Beträge (Wird nur um Schulbeihilfe oder nur um Heimbeihilfe angesucht, so erhöht bzw. vermindert sich der jeweilige Grundbetrag nur um die Hälfte dieser Beträge):

Erhöhung der Grundbeträge um insgesamt € 1.172,--:

- beide leiblichen Eltern (Adoptiveltern) des Schülers/der Schülerin sind verstorben oder
- 4jähriger Selbsterhalt des Schülers/der Schülerin oder
- Besuch einer Schule für Berufstätige bei gleichzeitigem Selbsterhalt oder
- der/die Schüler/in ist verheiratet und lebt weder mit einem leiblichen Elternteil (Adoptivelternteil) noch mit einem leiblichen Elternteil (Adoptivelternteil) seiner Ehepartnerin/ ihres Ehepartners im gemeinsamen Haushalt*) und
- um insgesamt € 1.298,--, wenn der/die Schüler/in erheblich behindert ist und
- um insgesamt € 404,--, bei ausgezeichnetem Schulerfolg in der vorangegangenen Schulstufe

Verminderung der Grundbeträge um

- die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Adoptiveltern)
- die € 2.090,-- übersteigende Hälfte
 - der Bemessungsgrundlage für ein eigenes Einkommen des Schülers/der Schülerin
 - der Unterhaltsleistung eines Elternteiles (auch Unterhaltsvorschuss),
- die zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten der Schülerin /der Ehegattin des Schülers*).

Ausmaß der Beihilfen (Schul- und/oder Heimbeihilfe inklusive Fahrtkostenbeihilfe)

Aliquote Kürzungen bei Anträgen für ein Semester (nur bei semesterweise geführten Schulformen) bzw. bei verkürztem Unterrichtsjahr, verspäteter Einbringung oder vorzeitiger Abmeldung von der Schule/vom Heim. Bei Schulen für Berufstätige mit modularer Unterrichtsorganisation richtet sich die Höhe nach dem prozentuellen Anteil der angemeldeten Module an der durchschnittlichen Gesamtwochenstundenanzahl eines Semesters. Eine über die Gesamtwochenstundenanzahl der Ausbildung hinausgehende Gewährung von Beihilfen ist nicht möglich.

Beispiele für die Berechnung von Schul- und/oder Heimbeihilfe siehe www.schuelerbeihilfe.at

Kriterien der Bedürftigkeit

Die Bedürftigkeit richtet sich nach dem Einkommen, der Familiengröße und dem Familienstand zum Zeitpunkt der Antragseinbringung. Einkommen im Sinne des SchBG 1983 ist das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988, zuzüglich der Hinzurechnungen gemäß § 5 SchBG 1983 (z.B. Arbeitslosengeld) und zuzüglich des Pauschalierungsausgleiches gemäß § 6 SchBG für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Einheitswert) bzw. Gewerbebetriebe. Aus dem Einkommen sowie diversen Absetzbeträgen je nach Einkommensart (§12 Abs. 10 SchBG) und Unterhaltungspflichten (§ 12 Abs. SchBG) errechnet sich die **Bemessungsgrundlage**. Daraus wird aufgrund der gesetzlichen Vorgaben die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern berechnet. Bei getrennt lebenden Eltern kann auf Antrag nur die Unterhaltsleistung des getrennt lebenden Elternteiles angerechnet werden. Zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten/der Ehegattin*): 30 % des € 4.263,-- übersteigenden Teiles der Bemessungsgrundlage.

Außerordentliche Unterstützung in Härtefällen

Wenn die Anwendung des Schülerbeihilfengesetzes zu unbilligen Härten führt, dann kann in Ausnahmefällen eine einmalige außerordentliche Unterstützung aus dem Härtefonds gewährt werden. Unbedingte Voraussetzung bleibt aber die soziale Bedürftigkeit. Auf eine außerordentliche Unterstützung besteht kein Rechtsanspruch. Anträge können formlos unter Angabe der Geschäftszahl des abweisenden Bescheides beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Minoritenplatz 5, 1014 Wien eingebracht werden.

*) ehe bzw. familienbezogene Bezeichnungen gelten jeweils auch für eingetragene Partnerschaften

Schülerunterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen

Höhe: bis zu € 180,-- für mindestens 5-tägige Schulveranstaltungen, Anträge liegen an den Schulen auf, bzw. sind im Internet zum Downloaden und können zusammen mit Anträgen auf Schul- und/oder Heimbeihilfe gestellt werden (SUA-12) oder auch allein (SUB-12). Behördenzuständigkeit wie bei A1. **Antragstellung vor Beginn der Schulveranstaltung, spätestens bis 31.3.2013.** Voraussetzungen: **Besuch** einer mittleren oder höheren Schule (auch Unterstufe), einer höheren Anstalt der Lehrer/innen- und Erzieher/innenbildung, einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Schule, einer Akademie für Sozialarbeit oder einer Praxisschule, die einer Pädagogischen Hochschule eingegliedert ist, sowie österreichische Staatsbürgerschaft oder gleichgestellt und soziale Bedürftigkeit. Schülerfolg oder Schulstufenwiederholung sind hier keine Kriterien.

Besondere Schulbeihilfe für Studierende höherer Schulen für Berufstätige (SchBG 1983 i.d.g.F.)

Zur Vorbereitung während der **sechs Monate vor der abschließenden Prüfung**, wenn **sämtliche** der folgenden **Voraussetzungen** erfüllt werden: Selbsterhalt durch eine zumindest einjährige Berufstätigkeit und Beurlaubung gegen Entfall der Bezüge oder nachweisliche Einstellung der Berufstätigkeit. Alleinstehende Studierende können monatlich € 715,-- erhalten; Erhöhung für Ehepartner/in ohne eigene Einkünfte und/oder für unterhaltsberechtigzte Kinder.*)

Antragsfrist: Der Antrag (A2-12) ist **vor Beginn der abschließenden Prüfung bzw. der Teilprüfungen** zu stellen. Die Auszahlung der Gesamtbeihilfe erfolgt einmalig oder auf Antrag in 2 Teilbeträgen, wenn die abschließende Prüfung in Vor- und Hauptprüfung getrennt erfolgt. **Die Einbringungsbehörde ist die von der Schule auf der Rückseite des Antragsformulars angezeichnete Schülerbeihilfenbehörde.** Unzuständig eingebrachte Anträge werden auf Gefahr des Antragstellers/der Antragstellerin (Fristversäumnis!) weitergeleitet.

Ermäßigung des Betreuungsbeitrages (bei ganztägigen Schulformen)

bzw. des Betreuungs- und Nächtigungsbeitrages (bei Schülerheimen)

Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen BGBl. Nr. 428/1994

Für Schüler/innen, die **bedürftig** im Sinne des SchBG 1983 sind und

1. in vom Bund erhaltenen Schülerheimen (ausgenommen in Schülerheimen für ausschließlich oder überwiegend Schüler/innen von land- und forstwirtschaftlichen Schulen)
2. in vom Bund erhaltenen ganztägig geführten öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen (einschließlich der in öffentliche Pädagogische Hochschulen eingegliederten Praxisschulen) und allgemeinbildenden höheren Schulen (Unterstufe) zum Betreuungsteil angemeldet sind.

Antragsfrist: Der Antrag ist **innerhalb eines Monats nach Aufnahme** in den Betreuungsteil bzw. in das Heim **an der Schule** abzugeben. Ermäßigt wird nur der Betreuungsbeitrag, nicht der Verpflegungsbeitrag! Bei Fristversäumnis ist der für die jeweilige Schule (Internat) vorgesehene monatliche Höchstbeitrag zu entrichten! Anträge (GSF-12, BNB-12) liegen an den Schulen auf. Bei Beantragung einer Ermäßigung des Betreuungs- und Nächtigungsbeitrages (BNB-12) wird die zuerkannte Heimbeihilfe angerechnet und vermindert den zu ermäßigenden Beitrag. Eine zuerkannte Fahrtkostenbeihilfe wird nicht angerechnet.

Nähere Auskünfte erteilt die zuständige Schülerbeihilfenbehörde:

Landesschulrat für Burgenland, Kernausteig 3,7000 Eisenstadt;
Landesschulrat für Kärnten, 10.-Oktober-Straße 24,9020 Klagenfurt am Wörthersee;
Landesschulrat für Niederösterreich, Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten;
Landesschulrat für Oberösterreich, Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz;
Landesschulrat für Salzburg, Mozartplatz 10, Postfach 530, 5010 Salzburg;
Landesschulrat für Steiermark, Körblergasse 23, Postfach 663, 8011 Graz;
Landesschulrat für Tirol, Innrain 1, Schülerbeihilfenreferat, 6020 Innsbruck;
Landesschulrat für Vorarlberg, Bahnhofstraße 12, 6901 Bregenz;
Stadtschulrat für Wien, Wipplingerstraße 28, Schülerbeihilfenreferat, 1010 Wien;

Tel. (02682) 710-144
Tel. (0 46 3) 5812-312,311
Tel. (02742) 280
Tel. (0 73 2) 70 71
Tel. (0 662) 80 83
Tel. (0 31 6) 345
Tel. (051 2) 520 33-116 bis 118
Tel. (05574) 49 60-642
Tel. (01) 52 525-0

In Beihilfenangelegenheiten von Schülern/Schülerinnen **land- und forstwirtschaftlicher Fachschulen** sowie **medizinisch-technischer Schulen** ist das **Amt der Landesregierung** (Landeshauptmann/ Landeshauptfrau) zuständig.

Für **Zentrale Lehranstalten** (Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie in Wien V, Graphische Lehr- und Versuchsanstalt in Wien XIV, Technologisches Gewerbemuseum (TGM) in Wien XX, Bundeslehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie in Wien XVII, Bundesinstitut für Sozialpädagogik in Baden) und die land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen und Höheren land- und forstwirtschaftlichen Privatschulen sowie Forstfachschulen ist das **Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur** (Minoritenplatz 5, 1014 Wien, Tel. (01) 531 20-0) **unmittelbar zuständig**.

Herausgegeben vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Abt. III/12. Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Elfriede KAUT

*) ehe bzw. familienbezogene Bezeichnungen gelten jeweils auch für eingetragene Partnerschaften